

Kundmachung

Magistratsabteilung IIIStadtplanung, Stadtentwicklung und
Integration

SachbearbeiterIn ÖROKO-Team, DW 5151

Ort, Datum Innsbruck, 16.03.2020

Es wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 19.06.2019 die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck gemäß § 63 in Verbindung mit § 31c Abs.1 und 2 TROG 2016 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 31.05.2019 beschlossen hat:

Maglbk/19537/SP-OE-Ö25/2**Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0)**

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 04.03.2020, Zl. RoBau-2-101/9/76-2020 gemäß § 65 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen (16.03.2020 bis 30.03.2020) nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck am **31.03.2020**.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP i.d.F., im Internet unter der Adresse oeroko.innsbruck.gv.at zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept ÖROKO 2.0 liegt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2016 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III / Stadtplanung, 4. Stock und 5. Stock, Zimmer 5173, und im Internet unter der Adresse oeroko.innsbruck.gv.at zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat

Dr. Robert Schöpf
Baudirektor